

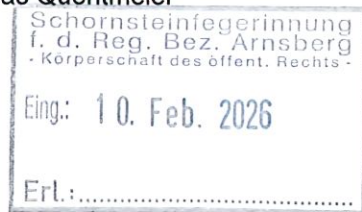


Handwerkskammer Dortmund · Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund

**Justizariat
Rechtsaufsicht**

- vertraulich -

Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg
Herrn Obermeister Andreas Quentmeier
Langer Brauck 1
58640 Iserlohn



Genehmigung

hier: Satzungsänderungen §§ 10, 25

4. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Quentmeier,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sie/bra

hiermit genehmigen wir die Beschlüsse der Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 04.12.2025 über die Änderungen der §§ 10, 25 der Satzung der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg gem. § 61 Abs. 2 Nr. 8; Abs. 3 HwO mit folgendem Wortlaut:

Ansprechpartner:
Syndikusrechtsanwalt Kevin Siebert
Telefon 0231/5493-317
Telefax 0231/5493-95317
kevin.siebert@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93
44139 Dortmund
www.hwk-do.de

§ 10 neu:

„Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (Quartals) erfolgen. Die Mitteilung des Austritts muss der Geschäftsstelle schriftlich entweder postalisch oder in elektronischer Form und spätestens vier Wochen vor dem Ende des entsprechenden Quartals zugehen.“

§ 25 neu:

„Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich entweder postalisch oder in digitaler Form ein.

Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden. In besonderen Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.“

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Notwendigkeit der Bekanntmachung der Satzungsänderung im Bekanntmachungsorgan hin.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Dortmund



Berthold Schröder
Präsident



Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer